

# BGer 7F 8/2023 vom 8. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7F\\_8\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_8_2023)

FR: TF 7F 8/2023 du 8 février 2024

IT: TF 7F 8/2023 del 8 febbraio 2024

## Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 7B\_486/2023 vom 2. Oktober 2023 | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Das Bundesgericht trat auf eine vom Gesuchsteller gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. August 2023 erhobene Beschwerde aus formellen Gründen nicht ein (Urteil 7B\_486/2023 vom 2. Oktober 2023).

### E. 2

Der Gesuchsteller wendet sich am 20. November 2023 mit einem Revisionsgesuch an das Bundesgericht.

### E. 3

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121-123 BGG ). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen.

### E. 4

Das Bundesgericht fällte am 2. Oktober 2023 einen Nichteintretensentscheid, weil die Beschwerde keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Begründung aufwies. Es hielt zusammengefasst fest, der Gesuchsteller befasse sich nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise mit dem angefochtenen Entscheid und seiner Kritik lasse sich nicht entnehmen, dass und weshalb der angefochtene Entscheid bundesrechtswidrig sein solle. Diese formellrechtliche Würdigung lässt sich als solche im Revisionsverfahren nicht überprüfen. Dass und inwiefern das Bundesgericht mit dem von ihm getroffenen Nichteintretensentscheid einen Revisionsgrund gemäss Art. 121 ff. BGG gesetzt haben könnte, zeigt der Gesuchsteller in seiner Eingabe nicht ansatzweise auf. Das Revisionsgesuch entbehrt damit einer tauglichen Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG .

### E. 5

Auf das Revisionsgesuch ist mangels tauglicher Begründung nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Gesuchsteller die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.